

BESCHLUSS B-182/2020

6. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz ab 01.01.2021

Gremium: Stadtrat

14.10.2020

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 6. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) ab 01.01.2021 wie folgt:

6. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung)

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 4 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird in der Überschrift neu gefasst:

„§ 4 Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen“

2. Der § 4 Abs. (2) (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen und Containeranlagen sowie deren Betrieb gilt § 14 Entwässerungssatzung.“

3. Der § 4 Abs. (3) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Containeranlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.“

4. Der § 4 Abs. (4) Satz 1 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis.“

5. Der § 4 Abs. (5) Satz 3 (Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie Containeranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten.“

6. In § 5 Abs. (2) (Umfang der Abwasserentsorgung) wird ein Satz 2 neu eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Inhalt von Containeranlagen.“

7. Der § 8 Abs. (1) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.“

8. Der § 14 Abs. (5) (Entgeltmaßstäbe) wird neu gefasst:

„(5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich:

1. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)
2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben sowie Containeranlagen nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³).“

9. Der § 15 Abs. (3) Satz 2 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen von **eins** geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.“

10. Der § 15 Abs. (5) Satz 1 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen nach § 14 Absatz (5) und § 15 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.“

11. Der § 15 Abs. (5) Satz 3 (Schmutzwassermenge) wird neu gefasst:

„Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m³) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben, abflusslosen Gruben und Containeranlagen.“

12. Der § 16 Abs. (1) Satz 2 (Absetzungen) wird neu gefasst:

„Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich- und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, anhand derer sich die nicht eingeleitete Wassermenge plausibel herleiten und bestätigen lässt, zu führen.“

13. Der § 16 Abs. (1) Satz 4 (Absetzungen) wird neu gefasst:

„Absetzbar ist nur die nicht eingeleitete Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr liegt.“

14. Der § 16 Abs. (1) Satz 7 (Absetzungen) wird neu gefasst:

„**eins** ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen ermittelt werden kann.“

15. Der § 17 Abs. (2) lit. c) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

„c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserdurchlässig sind: 0,7“

16. In § 17 Abs. (2) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird ein Buchstabe d) neu eingefügt:

„d) Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer, die schwach wasserdurchlässig sind: 0,3“

17. Der bisherige § 17 Abs. (2) lit. d) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu der lit. e).

18. Der § 17 Abs. (4) zweiter Spiegelstrich (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

„- Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt“

19. Der § 18 Abs. (5) Satz 1 (Abrechnung) wird neu gefasst:

„Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5) erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.“

20. Der § 18 Abs. (5) Satz 5 (Abrechnung) wird neu gefasst:

„Für die Abrechnung der Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gilt Satz 1 entsprechend.“

21. Der § 20 Abs. (3) (Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen) wird neu gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.“

22. Der § 22 Nr. 2. (Zahlungsverweigerung) wird neu gefasst:

„2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Jahr nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.“

23. Der § 25 Abs. (1) 1. HS. (Verweigerung der Abwasserentsorgung) wird neu gefasst:

„Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben oder abflusslosen Gruben zu verweigern, (...)“

24. In § 25 wird der Absatz (3) (Verweigerung der Abwasserentsorgung) neu eingefügt:

„(3) Für die Entsorgung des Inhaltes aus Containeranlagen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.“

25. Der § 27 Satz 1 (Gerichtsstand/Streitbeilegung) wird neu gefasst:

„Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO vorliegen.“

26. Das Entgeltblatt wird neu gefasst:

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagenutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,71
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,93
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54

II. Niederschlagswasseranlagenutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelt
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,76

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50
2.	Kunde zahlt für:		
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, oder Fäkaliengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20a Entwässerungssatzung)	(Euro)	69,96
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	34,98
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter		
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)	(Euro)	6,98
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	3,49
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter		
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/ bekannten Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	48,13
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag	(Euro)	51,86
	* Montag bis Freitag	(Euro)	67,43
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2		
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:	(Euro)	0,91
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	1,20
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,81
	1.5.3. ab 51 m		

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50

Hinweis:

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in den Positionen I., II., IV. und V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben. Die Entgelte in den Positionen III. enthalten den jeweils

gültigen Umsatzsteuersatz, der durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

§ 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.